

**BEDARFSANMELDUNG**  
**L12-GÖPPINGEN**  
**DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG**  
**FÜR ANALOGEN TERRESTRISCHEN HÖRFUNK**

Das Land Baden-Württemberg hat Bedarf an der Versorgung der Bevölkerung mit der analogen terrestrischen Übertragung von Hörfunk (UKW).

Unter Bezugnahme auf § 57 Abs. 1 S. 2 TKG teilt das Land den nachfolgend dargestellten **Versorgungsbedarf** mit. Bei der Umsetzung dieser Bedarfsanmeldung ist einzig auf die folgenden Angaben abzustellen. Die Berechnungen beziehen sich auf die Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung.

Damit das medienrechtliche Ausschreibungs- bzw. Zuweisungsverfahren den Geboten von Rechtssicherheit und Bestimmtheit genügen kann, wird eine Vorabprüfung der Realisierbarkeit der unten genannten Mindestversorgungsziele beantragt und um eine zeitnahe Beantwortung gebeten.

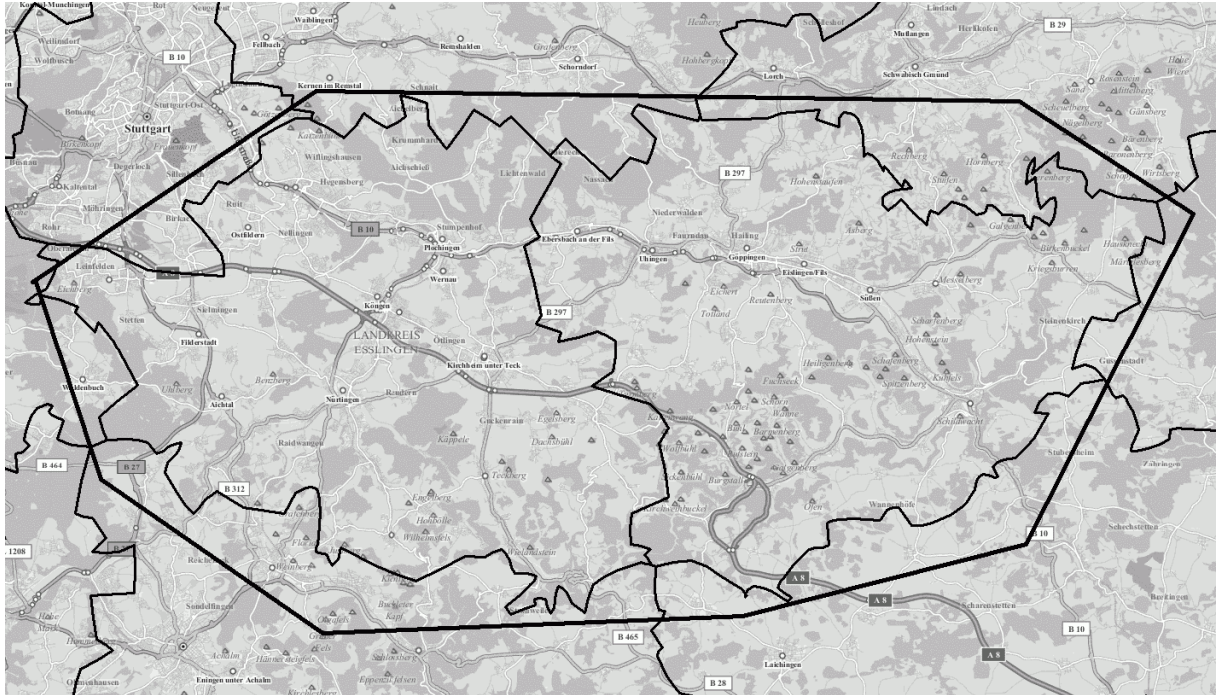
Die Mitteilung des von der Landesanstalt ausgewählten Inhaltenanbieters erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

In Baden-Württemberg ist die Ausstattung mit Übertragungskapazitäten im Bereich des analogen terrestrischen Hörfunks (UKW) voraussichtlich nicht ausreichend, den Bedarf aller Rundfunkveranstalter zu erfüllen. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für den öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk bzw. von Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter (§ 21 Abs. 1 LMedienG) erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 LMedienG durch die Landesanstalt in einer Rechtsverordnung. Um die Einhaltung der Rangordnung des LMedienG zu gewährleisten, hat daher vor einer Frequenzzuteilung an einen Sendernetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur zuerst die Ausweisung und konkrete Zuordnung der Kapazitäten in der Nutzungsplanverordnung der Landesanstalt sowie die medienrechtliche Überprüfung der Gewährleistung der rundfunkrechtlichen Festlegungen (§ 57 Abs. 1 S. 7 TKG) durch die Landesanstalt zu erfolgen. Handelt es sich um im Nutzungsplan bereits ausgewiesene Frequenzen, besteht kein Erfordernis eines Nutzungsplanänderungsverfahrens.

## Bedarf L12-Göppingen

Das Gebiet, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, wird durch das nachstehende Polygon beschrieben.

### Polygon:



(Kartenmaterial: OpenStreetMap)

### Koordinaten:

009E05 48N41  
009E19 48N47  
009E53 48N47  
010E01 48N43  
009E53 48N33  
009E39 48N31  
009E19 48N30  
009E09 48N35

### Mindestversorgungsziel:

Ab dem 01.01.2016 sollen in diesem Gebiet mindestens **70 %** der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Zusätzlich sind die folgenden Gemeinden des Gebietes, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, ab dem 01.01.2016 mindestens wie folgt zu versorgen:

GSZ	Gemeindename	Einwohner (%)
08116019	Esslingen am Neckar	95
08116033	Kirchheim unter Teck	90
08116049	Nürtingen	95
08116070	Weilheim an der Teck	45
08117006	Bad Ditzgenbach	80
08117007	Bad Überkingen	50
08117014	Deggingen	60
08117018	Ebersbach an der Fils	70
08117024	Geislingen a.d. Steige	85
08117026	Göppingen	95

Zu Grunde gelegt wird stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

Die LFK geht davon aus, dass der Bedarf mit den sich in Betrieb befindlichen Frequenzen

Esslingen	97,5 MHz	0,5 kW
Geislingen-Tegelberg	104,7 MHz	0,1 kW
Göppingen	106,1 MHz	1,0 kW
Kirchheim	106,5 MHz	0,1 kW
Nürtingen	106,8 MHz	1,0 kW
Gosbach	107,4 MHz	0,1 kW

erfüllt werden kann.